



Herrn
Andreas Ehmann
Rückertstr. 115
47167 Duisburg

Durchwahl-Nr. Zimmer
0203/5445-145033 303

Steuernummer / Aktenzeichen
107/5033/2078 VST

Datum
12.04.2018

Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer**
bescheinigt, dass

Ehmann, Andreas

(Name und Vorname bzw. Firma)

47167 Duisburg, Rückertstr. 115

(Anschrift, Sitz)

- Bauleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG
 Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 8 UStG
nachhaltig erbringt und
 unter der Steuernummer **107/5033/2078**
 unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer **DE242672483**
registriert ist.

Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb die **Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet** (§ 13b Abs. 5 UStG).

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: 11.04.2021

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)

12.04.2018

(Datum)



(Unterschrift)
(Name und Dienstbezeichnung)

Dienstgebäude
Hufstr. 25
47166 Duisburg
www.finanzverwaltung.nrw.de

Telefon
0203 5445-0
Telefax
0800 10092675107
Telefax Ausland
0049 203 5445-1200

Allgemeine Sprechzeiten
Mo, Die, Do, Fr. 8:30-12:00
Do auch 13:30 - 15:00 und nach Vereinbarung
Service-/Informationsstelle
Mo, Die, Do, Fr 08:00 - 12:00
Do von 12:00 -16:00

BBk Düsseldorf
IBAN DE07 3000 0000 0030 0015 38
BIC MARKDEF1300

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekanntgegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.